

# RS UVS Salzburg 1995/09/05 3/2745/7-1995mo

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

## Rechtssatz

Ist ein Bereich der Autobahn dergestalt als Baustelle ausgeführt, daß beide Fahrstreifen einer Fahrtrichtung auf die Gegenfahrbahn übergeführt werden, so besteht auch in diesem Fall bei Anbringung von Gefahren- und Vorschriftszeichen in diesem Bereich die Verpflichtung zur Aufstellung beiderseits der Fahrbahn und nicht nur rechtsseitig.

## Schlagworte

Verordnung; Kundmachung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)